

Ab Donnerstag, 29. Oktober 2020 gelten für den Sport Massnahmen

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat schweizweit zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung und Verlangsamung der Corona-Pandemie ergriffen. Wir haben versucht, kurzfristig das Wichtigste für Sie zusammenzufassen

Zur Ausweitung der Maskenpflicht und zu der Besucherbeschränkung bei Veranstaltungen, sind folgende Massnahmen für Sie, als Nutzende von städtischen Anlagen, zu beachten:

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre:

- Für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen vor ihrem 16. Geburtstag gelten keine Einschränkungen.
- Wettkämpfe sind verboten.

Freizeitsport ab 16 Jahren:

- In Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind Sportaktivitäten erlaubt, sofern eine Maske getragen und der Abstand (1,5 Meter) eingehalten wird (z.B. Kunstturnen, Yoga, Pilates, Fitnesszentrum usw.).
- Die Gruppengrösse ist auf 15 Personen beschränkt.
- Einzeltrainings oder Techniktraining ohne Körperkontakt (Bsp. Fussball, Handball, Hockey, Kampfsport, Tanzsport) sind erlaubt.
- Kontaktsportarten sind verboten.
- In grossen Räumlichkeiten (z.B. Tennishallen, Hallenbäder, Säle) kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, sofern genügend Raum vorhanden ist (mindestens 15 m² pro Person / 10m² bei stationären Sportarten wie Yoga).
- Die bestehenden Schutzkonzepte müssen entsprechend angepasst werden.
- Im Freien sind Sportaktivitäten erlaubt, wenn eine Maske getragen oder der Abstand eingehalten wird (wie etwa beim Wandern, Joggen, Langlauf.).

Leistungs- / Profisport:

- Im Leistungssport sind Trainings und Wettkämpfe erlaubt. Dies unter den Voraussetzungen, dass die Sportlerinnen und Sportler dem nationalen Kader eines Sportverbands angehören (gemäss Vorgaben Swiss Olympic) und entweder als Einzelpersonen, in Gruppen von maximal 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren.
- Erlaubt sind ausserdem Trainings und Wettkämpfe von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören.
- Während der Sportaktivität müssen Leistungssportler keine Maske tragen.

Sportveranstaltungen

- Anlässe mit mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauern sind verboten. Nicht eingerechnet sind Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken (Sportlerinnen und Sportler, Staff, Trainer usw.); ebenso nicht eingerechnet sind Volunteers bei Sportveranstaltungen.

Wenn Sie Ihre Trainings- und Probeaktivitäten einstellen, melden Sie dies bitte unserem Anlagenmanagement kus.reservation@stadtluzern.ch

Ein Ausbau Ihrer aktuellen Trainings- und Probekapazität in unseren Anlagen ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.